Dekret der Schulführungskraft
Nr. 20 vom 30.09.2020

Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen vom SC Meran (Orientierungslauf und Volleyball), vom 09.06.2020, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten Elisabethheim – Turnhalle gegeben ist;

verfügt der Direktor

1) für die im beigelegten Antrag angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten:
   Orientierungslauf: 07.10.2020 bis 26.05.2021, mittwochs von 19.00 bis 20.00 Uhr
   Volleyball: 06.10.2020 bis 26.05.2021,
   dienstags von 18.00-19.30 Uhr
   mittwochs von 20.00-21.30 Uhr

2) den Antrag und die Benutzerordnung, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;

3) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit 1 Zahlung	☑ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr Anzahl Raten	.....	Betrag Rate	.....
Kaution:	entrichtet	☐ ja ☑ nein	Höhe Kaution	.....	Art Kaution	.....

Bankverbindung der Schule: ---

4) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.

5) Die Benutzerordnung muss unterschrieben und innerhalb einer Woche, auf jeden Fall vor der Benutzung der Räumlichkeiten, an die Schule zurückgeschickt werden.

6) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragsteller/in.

Der Direktor
Dr. Werner J. Mair
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)